

**für den Friedhof
der Ev.-luth. Friedenkirchengemeinde Kirchengemeinde und
der Ev.-ref. Kirchengemeinde in Leer-Loga**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Friedenkirchengemeinde Leer-Loga für den Friedhof in Leer-Loga am 14. Dezember 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - a) wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
 - a) Wahlgrabstätte (A01 bis A06):
je Grabstelle:
 - bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, für 20 Jahre: 620,00 €
 - Verlängerung pro Jahr und Grabstelle nach § 14 Abs.2 der FO 31,00 €
 - bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr, für 30 Jahre: 930,00 €
 - Verlängerung pro Jahr und Grabstelle nach § 14 Abs. 2 der FO 31,00 €
 - b) Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage (A07):
je Grabstelle:
 - Sargbestattung: 2.090,00 €
 - Urnenbeisetzung: 690,00 €
 - c) Baumgrabstätte (A08/A10):
 - Urnengrabstätte mit einer Grabstelle 930,00 €
 - Bestattung in einer Urnengrabstelle 300,00 €
 - Verlängerung pro Jahr und Grabstelle nach § 19 Abs. 3 der FO 31,00 €
 - d) Pflegefreie Erd-Wahlgrabstätte
 - Je Grabstelle 1.755,00 €
 - Verlängerung pro Jahr und Grabstelle nach §14 Abs. 2 der FO 56,00 €
 - e) Kinderwahlgrabstätten (A11):
 - je Einzelgrabstätte 620,00 €
 - Verlängerung pro Jahr und Grabstelle nach § 14a Abs. 3 der FO 31,00 €
- (2) Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 14 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Absatz 3 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Absatz 6.

- (3) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 14 Abs. 2, § 14 a Abs. 3, § 19 Abs. 3 und § 19 a Abs. 3) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach dieser Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- (4) Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (6) Gebühren für die Bestattung:
- a) Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
- für eine Erdbestattung: 375,00 €
 - für eine Erdbestattung bei Kinderwahlgrabstätten 200,00 €
 - für eine Urnenbestattung: 100,00 €
 - Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 50,00 €
- (7) Verwaltungsgebühren
- a) Antrag zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfassung, einer Abdeckung
- Prüfung des Antrags und Genehmigung/Ablehnung 50,00 €
 - Nachprüfung bei Ablehnung 25,00 €
- (8) Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Umwandlung einer Wahlgrabstätte als Rasen-/Staudengrab nach § 15/15a der Friedhofsordnung
- a) (Entfernung Bewuchs, Abräumen von Grabumfassung und Denkmal einschl. Fundamenten)
- Je Einzelgrabstelle: 210,00 €
 - Grabstätten mit mehreren Grabstellen, jede weitere Grabstelle: 105,00 €
- (9) Nutzungsgebühren:
- a) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:
- je Bestattung: 120,00 €
- b) Gebühr für die Reinigung der Friedhofskapelle
- je Bestattung 75,00 €
- c) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:
- pro Tag: 30,00 €
- d) Gebühr für die Nutzung der Kühlung
- pro Tag 30,00 €
- e) Gebühr für die Reinigung und Desinfektion von Leichenkammer und Leichenhalle
- Nach Bedarf, mindestens 60,00 €
- (10) Sonstiges
- a) Umwandlung einer Wahlgrabstätte als Rasengrab nach § 15 der Friedhofsordnung
- Grundgebühr je Grabstelle 75,00 €
 - Pflegepauschale pro Jahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit: 25,00 €
- b) Umwandlung einer Wahlgrabstätte als Staudengrab nach § 15a der Friedhofsordnung

- Grundgebühr je Grabstelle 75,00 €
- Pflegepauschale pro Jahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit 25,00 €

§ 7 Sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 17. Mai 2018 außer Kraft.

Loga, 14. Dezember 2019

Der Kirchenvorstand:



[Handwritten signature]

Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r

[Handwritten signature]

Mitglied des Kirchenvorstandes

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Emden-Leer vom 20. Februar 2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den
(L.S.)



[Handwritten signature]

(Wydora, Kirchenamtsleiter)

Oberkirchenrat